

Ergotherapie – Blankverordnung ab April möglich

Ab 1. April 2024 ist eine Blankverordnung bei bestimmten Diagnosen im Bereich der Ergotherapie möglich. Dabei werden das Heilmittel, die Anzahl der Behandlungseinheiten und die Therapiefrequenz vom Therapeuten festgelegt. Die Verordnung ist ab dem Verordnungsdatum 16 Wochen gültig.

Sie unterliegt nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung!

Die Blankverordnung kann nur durch Ärzte bei der **Diagnosegruppe SB1** ausgestellt werden. Dies ist beispielsweise bei folgenden Erkrankungen möglich:

- entzündlich-rheumatische Erkrankungen,
- traumatische Gelenkerkrankungen und Operationsfolgen,
- Endoprothesenimplantation,
- Schultersteife.

Durch Ärzte und Psychotherapeuten kann die Blankverordnung bei **Diagnosegruppe PS3** beispielsweise bei

- Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen,
- affektiven Störungen, z. B. depressiven Störungen,
- psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, z. B. Abhängigkeits-syndrom

und bei **Diagnosegruppe PS4** beispielsweise bei Morbus Alzheimer (z. B. im Stadium der leichten Demenz), ausgestellt werden.

Die Verordnungssoftware fragt bei diesen Diagnosegruppen, ob eine Blankverordnung ausgestellt werden soll. Bei Auswahl „ja“ wird in das Feld „Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges“ das Wort „Blankverordnung“ eingefügt. Heilmittel, Anzahl der Behandlungseinheiten und Therapiefrequenz werden freigelassen. **Bei Auswahl „nein“ wird das Formular wie bisher ausgefüllt und die Verordnung unterliegt der Wirtschaftlichkeitsprüfung.**

Ausführliche Informationen hat die KBV in einer [PraxisInfo](#) zusammengestellt.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Cornelia Chizzali, Telefon 03643 559-770
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764